

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Matrikel-Nummer

\_\_\_\_\_  
Straße, Nummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

**Forschungsorientiertes Praktikum (GEO 550) gemäß § 20 der PO und § 11 der STO  
im Studiengang Geographie (M. Sc.) der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**Antrag**

In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ Wochen) möchte ich bei

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Name der Firma/Institution) (Ort)

ein forschungsorientiertes Praktikum absolvieren. Hiermit beantrage ich die Genehmigung und Anerkennung dieses Praktikums. Spätestens einen Monate nach Beendigung des Praktikums werde ich einen Praktikumsbericht mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit durch den Praktikumsgeber dem Prüfungsausschuss vorlegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

**Bestätigung der praktikumsgewährenden Stelle**

Wir bestätigen die oben gemachten Angaben des Antragstellers zum Praktikum. Er/Sie wird mit folgenden Tätigkeiten befasst sein (Ersatzweise Kopie des Praktikumsvertrags):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Genehmigung des Praktikums durch Vorsitzenden des Prüfungsausschusses**

(Genehmigung ist vor Antritt des Praktikums einzuholen)

Das oben bezeichnete Praktikum wird genehmigt. Gegenüber der praktikumsgewährenden Institution wird hinsichtlich der Prüfung der SV-Beitragspflicht des Praktikanten bestätigt, dass das Praktikum in der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist.

Jena, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender MPA

**Anerkennung des außeruniversitären Praktikums**

Aufgrund des vorliegenden Praktikumsberichtes wird das Praktikum anerkannt.

Jena, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Prüfer

## Hinweise zum forschungsorientierten Praktikum

Studierende der Geographie mit Abschluss Master of Science (M. Sc.) haben gemäß § 20 der Prüfungsordnung (PO) bzw. § 11 der Studienordnung (STO) der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität während des Studiums ein forschungsorientiertes Praktikum (FOP) von mindestens 6 Wochen Dauer zu absolvieren.

Das Praktikum dient dem Einblick in mögliche forschungsorientierte Berufsfelder von Geographen und soll die spätere Berufswahl sowie die Auswahl von Studieninhalten und Spezialisierungen im Studium unterstützen. Daher soll das Praktikum die fachliche Qualifikation erweitern und einen inhaltlichen Bezug zum Studium und zukünftigen Berufstätigkeiten aufweisen.

Je nach Schwerpunktbildung im Studium (Physische Geographie, Humangeographie) kommen zahlreiche Organisationen für ein forschungsorientiertes Praktikum in Frage:

- Forschungseinrichtungen wie z. B. Max-Planck- oder Helmholtz-Institute sowie universitäre Einrichtungen, die Forschungsprojekte auf der Basis von Drittmittelinwerbung durchführen
- Organisationen mit Tätigkeiten in der raumbezogenen Dokumentation und Information, Verlage, GIS-Anwender, Institutionen der Fernerkundung, Informationsdienste u. v. m.
- Behörden und Organisationen des Natur- und Umweltschutzes, des Wetterdienstes, der Landschaftsplanung u. a. m.
- Behörden und Organisationen der Stadt-, Regional- und Landesplanung, der raumbezogenen Fachplanungen, der betrieblichen Standortplanung und Logistik, des Fremdenverkehrs, der Marktforschung u. a. m.

Das forschungsorientierte Praktikum ist Teil der universitären Ausbildung. Daher besteht kein Anspruch auf eine Vergütung. Da Praktikanten in der Regel aber bei der Beteiligung an Projekten etc. eine inhaltliche Arbeit leisten, ist ein - der Leistungsfähigkeit der praktikumsgewährenden Stelle angemessenes - Entgelt statthaft. Entsprechende Vereinbarungen betreffen nicht die Universität und sind direkt zwischen praktikumsgewährender Stelle und Praktikant zu klären. Auch die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses wird allein zwischen der praktikumsgewährenden Stelle und dem Praktikanten geregelt.

## Regeln zum forschungsorientierten Praktikum

1. Der umseitige Antrag ist so frühzeitig **vor** Beginn des Praktikums (in der Regel vier Wochen vorher) über das Institutssekretariat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen das die Genehmigung vor Antritt des Praktikums erfolgen kann.
2. Eine Genehmigung des Praktikums garantiert, dass bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen das Praktikum anerkannt wird.
3. Über das Praktikum ist vom Praktikanten ein sachlicher Arbeitsbericht (ca. 3.500 Worte) anzufertigen, in dem (i) die praktikumsgewährende Institution kurz vorgestellt und (ii) die Tätigkeit im Rahmen des Praktikums erläutert wird. Die sachliche Richtigkeit dieser Ausführungen ist durch die praktikumsgewährende Stelle zu bestätigen!
4. Darüber hinaus sind die im Rahmen des Praktikums gewonnenen Erfahrungen mit Bezug zum Studium und mögliche Folgerungen für eine Berufstätigkeit zu reflektieren (ca. 1 Seite).
5. Der Bericht und die Reflektion des Praktikums sind spätestens einen Monate nach Beendigung des Praktikums dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **gemeinsam** mit diesem Antrag vorzulegen. Bei nicht ausreichender Qualität kann eine Nachbesserung verlangt werden. Erst mit der Anerkennung des Praktikumsberichtes ist das Praktikum anerkannt und die entsprechende Zulassungsvoraussetzung für den Abschluss erbracht.